



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN SCREENING-SERVICE VON WHISTLEBLOWER PARTNERS

---

*Version 2.0, 4. Oktober 2023*

## 1. DEFINITIONEN

- 1.1 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Definitionen: "der Dienstanbieter" bedeutet Whistleblower Partners ApS, "die Parteien" bedeutet der Dienstanbieter und der Kunde, "der Screening-Dienst" bedeutet der Screening-Dienst von Whistleblower Partners, "das System" bedeutet das System von Whistleblower Partners und "Abonnement-Zeitraum" bedeutet der Zeitraum, in dem der Kunde den Screening-Dienst wie im Vertrag angegeben abonniert hat.

## 2. EINFÜHRUNG

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen legen die Bestimmungen fest, die für alle Kunden gelten, die den Screening-Service von Whistleblower Partners erwerben. Wenn der Kunde den Vertrag über das System und den Screening-Service zusammen abgeschlossen hat, gelten die Bestimmungen der Lizenzbedingungen für das System entsprechend. (Siehe die Lizenzbedingungen auf unserer Website: [Link](#). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht für den Dienstleister, es sei denn, es wurde eine ausdrückliche separate schriftliche Vereinbarung darüber getroffen.

2.2 Der Kunde hat sich für den Screening-Service angemeldet. Der Screening-Service ist ein Dienst, bei dem Whistleblower Partners (oder die Rechtspartner von Whistleblower Partners) einen Kunden bei der Entgegennahme von Meldungen über Verstöße gegen das Unionsrecht (Whistleblower-Meldungen) über den internen Meldekanal des Kunden überprüfen und unterstützen. Der interne Meldeweg des Kunden (das System) wird von Whistleblower Partners bereitgestellt.

2.3 Das System wird auf der Grundlage der Whistleblower-Richtlinie<sup>7</sup> oder anderer Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU) eingerichtet, die den Kunden dazu verpflichten, einen internen Meldeweg einzurichten, wie in Artikel 3(1) der Whistleblower-Richtlinie erwähnt. (Siehe mehr zur Beschreibung des Systems in den Lizenzbedingungen für das Whistleblower Partners System: [Link](#).)

### 3. DER SERVICE

3.1 Der Screening-Dienst umfasst folgende Leistungen (abschließend):

- Entgegennahme von Whistleblower-Meldungen von Whistleblowern,
- Sichtung der Meldungen und Bewertung, ob die Meldungen in den Anwendungsbereich der Whistleblower-Richtlinie fallen,
- Bestätigung des Eingangs der Meldung an den Hinweisgeber,
- Klärung des Sachverhalts im Bericht,
- Schriftliche Entwürfe von Empfehlungen, wie der Fall behandelt werden kann, z. B. ob eine Untersuchung eingeleitet werden sollte,
- Weiterleitung des Falles zur weiteren Bearbeitung in Zusammenarbeit mit dem Kunden und Empfehlungen für die weitere Bearbeitung des Falles an die zuständige Kontaktperson beim Kunden, je nachdem, wer gemeldet wird, sowie Rückmeldung an den Hinweisgeber.

3.2 Der Dienstleister erbringt die oben beschriebenen Leistungen für Meldungen aus den im Vertrag genannten Ländern und Ländern, in denen Whistleblower Partners tätig ist.



- 3.3 Erklärungen, die während des Verkaufs des Dienstleisters abgegeben werden, sind für die Verpflichtungen des Dienstleisters ohne Bedeutung, es sei denn, im Vertrag wurde etwas anderes vereinbart.
- 3.4 Wenn Whistleblower Partners in dem Vertrag einen oder mehrere Anwaltspartner von Whistleblower Partners beauftragt hat, wird der/die Anwaltspartner den Screening-Service für den Kunden gemäß den Vereinbarungen von Whistleblower Partners mit dem/den Partner(n) erbringen.
- 3.5 Nach gesonderter und schriftlicher Vereinbarung können die Whistleblower-Partner in den einzelnen Fällen zusätzliche Unterstützung leisten oder Vorschläge machen, wie und mit welchen externen Partnern ein bestimmter Fall bearbeitet werden sollte. Hierfür können jedoch zusätzliche Kosten anfallen. (Siehe Abschnitt 4.4).
- 3.6 Darüber hinaus ist Whistleblower Partners ein juristisches Beratungsunternehmen, das sich auf die Beratung zur Whistleblower-Richtlinie und zu anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU) spezialisiert hat, die von den Kunden verlangen, einen internen Meldeweg einzurichten, wie es in Artikel 3 Absatz 1 der Whistleblower-Richtlinie heißt. Whistleblower Partners stellt den Kunden interne Online-Meldekanäle (das System) zur Verfügung und führt ein Screening der Meldungen durch (der Screening-Service). Whistleblower Partners ist keine Anwaltskanzlei und wird auch nicht als solche tätig.
- 3.7 Weitere Informationen zu den Produktinformationen von Whistleblower Partners finden Sie auf unserer Website (<https://whistleblowerpartners.com/>).

## 4. ERBRINGUNG

- 4.1 Der Dienstleister erbringt die Screening-Dienstleistung gemäß der im Vertrag und in diesen Geschäftsbedingungen festgelegten Lieferfrist, dem Lieferort und der Beschreibung der Screening-Dienstleistung (Abschnitt 3.1).



4.2 Der Diensteanbieter stellt dem Kunden den Screening-Dienst zur Verfügung, sobald das System eingerichtet ist, was zwischen den Parteien abgestimmt wird.

4.3 Der Dienstleister hat die Freiheit, die Durchführung des Screening-Dienstes zu planen und zu organisieren, einschließlich der Zeit und des Ortes der Durchführung des Dienstes.

4.4 Der Abschluss eines Vertrags über einen Screening-Dienst schränkt in keiner Weise die Freiheit des Dienstleisters ein, gleichzeitig Dienstleistungen für andere Kunden zu erbringen.

4.5 Darüber hinaus steht es dem Dienstleister frei zu entscheiden, welche Personen die praktische Ausführung der Dienstleistung übernehmen.

## 5. ZAHLUNG

5.1 Der Kunde zahlt gemäß den im Vertrag und in diesen Bedingungen festgelegten Zahlungsfristen, dem Zahlungsort und dem Betrag.

- Der Kunde ist verpflichtet, den im Vertrag angegebenen Preis für das Abonnement in der im Vertrag angegebenen Währung zu zahlen. Wenn der Kunde das System und den Screening-Service zusammen gekauft hat, gilt der Vertragspreis für beides.
- Der Vertragspreis ist ein Jahrespreis ohne Mehrwertsteuer (VAT).
- Die Zahlung des Abonnements erfolgt in bar innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Rechnungsdatum.
- Die Zahlung erfolgt nach den in der Rechnung angegebenen Zahlungsmöglichkeiten.
- Der Kunde trägt alle mit der Transaktion verbundenen Kosten.
- Dem Kunden werden jeweils 12 (zwölf) Monate in Rechnung gestellt, und die erste Zahlung ist bei Unterzeichnung des Vertrags fällig.



Whistleblower Partners ApS  
CVR-nr 43615661  
Kultorvet 11 4,  
1175 Copenhagen,  
Denmark

5.2 Whistleblower Partner kann nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung zusätzliche Unterstützung im Einzelfall leisten oder Vorschläge machen, wie und mit welchen externen Partnern ein bestimmter Fall bearbeitet werden sollte. Der Preis für eine solche zusätzliche Unterstützung wird durch eine gesonderte und schriftliche Vereinbarung mit dem Dienstleister festgelegt und unterliegt ebenfalls mutatis mutandis diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

5.3 Der Dienstleister behält sich das Recht vor, den im Vertrag angegebenen Preis für das Abonnement entsprechend der Entwicklung des Europäischen Verbraucherpreisindex von Eurostat (Verbraucherpreisindex (VPI)) anzupassen: [HVPI - monatliche Daten \(Index\) Europäische Union - 27 Länder](#). Im Falle einer Preisanpassung wird der Vertragspreis mit einem Satz reguliert, und der neue Preis gilt für den folgenden Abrechnungszeitraum. Die Preisanpassung muss dem Kunden spätestens einen Monat (30 Tage) vor dem folgenden Abrechnungszeitraum mitgeteilt werden. Der Preis wird mit einem Satz angepasst, der auf der Grundlage der Entwicklung des Verbraucherpreisindex berechnet wird. Die Entwicklung ist der prozentuale Anstieg zwischen einem bestimmten Monat im Jahr vor dem Vorjahr (Basisjahr) und einem bestimmten Monat im Vorjahr.

Beispiel. (CPI 2021 = 110, CPI 2022 = 112)

$CPI \text{ Previous Year} / CPI \text{ Basis Year} = 112 / 110 = 1.018 = 1.8 \%$   $CPI \text{ Previous Year} / CPI \text{ Basis Year} = 112 / 110 = 1.018 = 1.8 \%$

## 6. ERNEUERUNG UND BEENDIGUNG

6.1 Das Abonnement verlängert sich automatisch nach Ablauf aller Abonnementzeiträume, wenn es nicht rechtzeitig von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Die Erneuerung besteht aus einem weiteren Abonnementzeitraum von 12 (zwölf) Monaten.

6.2 Weder der Kunde noch der Dienstleister können den Vertrag während des ersten Abonnementzeitraums kündigen. Der erste Abonnementzeitraum ist der erste Zeitraum, in dem der Kunde den Screening-Service von Whistleblower Partners abonniert hat.



6.3 Der Vertrag läuft bis zur Kündigung durch eine der Vertragsparteien.

6.4 Die Kündigung kann nach dem ersten Abonnementzeitraum jederzeit erfolgen, muss aber rechtzeitig mitgeteilt werden. Die fristgerechte Kündigung muss spätestens einen Monat (30 Tage) vor dem im Vertrag angegebenen Datum der Beendigung des Abonnements erfolgen, und im Falle einer Verlängerung des Erstabonnements (Abschnitt 6.1) spätestens einen Monat (30 Tage) vor dem Ende des verlängerten Abonnementzeitraums.

6.5 Die Kündigung wird für den nächsten Abonnementzeitraum wirksam. Die Kündigung muss schriftlich an Whistleblower Partners erfolgen.

## 7. VERSTOß & ABHILFEMABNAHMEN

7.1 Wenn der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, einschließlich der in Abschnitt 5 genannten, der Verpflichtung, rechtzeitig, am richtigen Ort, in der richtigen Höhe und in der richtigen Währung zu zahlen, wird dies als wesentlicher Verstoß betrachtet. Ein grundlegender Verstoß liegt auch dann vor, wenn dem Dienstleister bekannt wird, dass es dem Kunden unmöglich sein wird, seine Verpflichtungen zu erfüllen, unter anderem im Falle eines Konkurs- oder Sanierungsverfahrens des Kunden.

7.2 Wenn festgestellt wird, dass ein grundlegender Verstoß seitens des Kunden vorliegt, wendet der Dienstleister die Rechtsmittel an, die er für angemessen hält. Der Kunde hat in keinem Fall Anspruch auf eine Rückerstattung.

- Der Dienstleister kann verlangen, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. In diesem Fall muss der Dienstleister seine Absicht, den Kauf aufrechtzuerhalten, innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Abschluss des Verstoßes schriftlich erklären.
- Der Dienstleister behält sich das Recht vor, Verzugszinsen auf den Kaufpreis zu berechnen, wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug



ist. Der Kaufpreis wird monatlich (30 Tage) mit dem Verzugszinssatz verzinst, bis die Zahlung erfolgt ist. Der Verzugszinssatz und andere Bedingungen für die Zahlung von Zinsen werden gemäß dem dänischen Zinsgesetz<sup>8</sup> festgelegt.

- Der Dienstanbieter kann die Aufhebung des Vertrages ohne Vorankündigung und mit sofortiger Wirkung verlangen. Im Falle der Aufhebung des Vertrages behält sich der Dienstanbieter das Recht vor, eine Rückerstattung zu verlangen, die nach den konkreten Umständen zu bestimmen ist.
- Wenn die Umstände dies rechtfertigen, behält sich der Dienstleister das Recht vor, zusätzlich zu den oben genannten Punkten eine Entschädigung zu fordern, die nach den allgemeinen Regeln des dänischen Rechts zu bestimmen ist.
- Der Dienstanbieter ist in keiner Weise auf die oben genannten Rechtsbehelfe bei Verstößen beschränkt.

7.3 Wenn der Dienstleister die Dienstleistung nicht in Übereinstimmung mit dem Zeitpunkt der Lieferung, dem Ort der Lieferung und der Beschreibung der Dienstleistung, wie sie im Vertrag und in diesen Geschäftsbedingungen festgelegt sind, erbringt, liegt ein Vertragsbruch vor, und der Kunde ist berechtigt, die Rechtsmittel eines Vertragsbruchs in Übereinstimmung mit den allgemeinen Regeln des dänischen Rechts zu nutzen.

7.4 Wenn festgestellt wird, dass ein Verstoß seitens des Dienstanbieters vorliegt, muss der Kunde den Dienstanbieter innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Feststellung des Verstoßes schriftlich benachrichtigen, wenn er den Mangel geltend machen will. Der Dienstanbieter hat dann das Recht, den Verstoß zu beheben, entweder durch Reparatur oder durch Neulieferung. Danach richten sich die weiteren Rechtsbehelfe nach den allgemeinen Regeln des dänischen Rechts.



## 8. VERTRAULICHKEIT

- 8.1 Der Kunde und der Dienstleister verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die bei der Durchführung des Vertrages anfallen, für Unbefugte unzugänglich und diskret zu behandeln und die Gefahr, dass Unbefugte davon Kenntnis erlangen, zu minimieren.
- 8.2 Vertrauliche Informationen gelten sinngemäß als Geschäftsgeheimnisse im Sinne des dänischen Gesetzes über Geschäftsgeheimnisse<sup>9</sup>.
- 8.3 Gegenstand der Geheimhaltungspflicht sind Mitarbeiter, Vertreter und andere Personen der Parteien, die Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten. Die Vertraulichkeitspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

## 9. PERSÖNLICHE DATEN

- 9.1 Wenn der Dienstleister dem Kunden den Screening-Service und das System in Kombination liefert, ist der Dienstleister ein für die Datenverarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 der Allgemeinen Datenschutzverordnung (DSGVO)<sup>10, 11</sup>.
- 9.2 Die für die Verarbeitung Verantwortlichen müssen gemäß den Artikeln 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung den Personen, die in einer Whistleblower-Meldung genannt werden (Abschnitt A der Datenschutzrichtlinie), und den Personen, die die Whistleblower-Meldung eingereicht haben (Abschnitt B der Datenschutzrichtlinie), Auskunft erteilen.
- 9.3 Die Datenschutzrichtlinie ist auf unserer Website zu finden ([whistleblowerpartners.com/de/rechtliches/](https://whistleblowerpartners.com/de/rechtliches/)).





## 10. HAFTUNG

- 10.1 Der Dienstleister haftet unter keinen Umständen für indirekte Verluste oder Folgeschäden, die im Zusammenhang mit dem Abonnement des Screening-Dienstes von Whistleblower Partners entstehen. Der Dienstleister haftet ferner nicht für Umstände, die auf die eigenen Geräte und Personen des Kunden zurückzuführen sind.
- 10.2 Die sich aus dem Vertrag ergebende Haftung des Diensteanbieters übersteigt in keinem Fall den Vertragspreis für die Abonnementdauer.

## 11. HÖHERE GEWALT

- 11.1 Der Dienstleister haftet nicht für Umstände, auf die er keinen Einfluss hat und die er bei Vertragsabschluss nicht berücksichtigen konnte.
- 11.2 Als höhere Gewalt gelten unter anderem Krieg und Mobilmachung, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen, fehlende Rohstofflieferungen, Brände, Schäden an Produktionsanlagen, Unterbrechung der normalen Kommunikation und des Verkehrs, einschließlich der Energieversorgung, sowie Import- oder Exportverbote. Angelegenheiten, die die Lieferanten des Dienstleisters betreffen, gelten als höhere Gewalt im Sinne des Vertrags.

## 12. ABÄNDERUNG

- 12.1 Der Dienstleister kann diese Bedingungen ändern. Bei Änderungen wird der Kunde zum Zeitpunkt der Änderung benachrichtigt. Die Mitteilung des Dienstleisters an den Kunden muss die vorgenommenen Änderungen enthalten. Der Dienstleister betrachtet das Schweigen des Kunden als stillschweigende Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.



Whistleblower Partners ApS  
CVR-nr 43615661  
Kultorvet 11 4,  
1175 Copenhagen,  
Denmark

- 12.2 Bei grundlegenden Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, d. h. bei (umfassenden) Änderungen der Pflichten des Kunden, mit Ausnahme von Preisanpassungen (Abschnitt 5.3), und der Rechte des Dienstansbieters, wird der Kunde jedoch spätestens einen Monat (30 Tage) vor Ablauf des Abonnementzeitraums benachrichtigt. Grundlegende Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten ab dem nächsten Abonnementzeitraum in Kraft.

### 13. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

- 13.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergeben, unterliegen dem dänischen Recht.
- 13.2 Für derartige Streitigkeiten, einschließlich Streitigkeiten über das Bestehen, die Gültigkeit oder die Beendigung des Vertrags, sind die dänischen Gerichte zuständig.